

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe des Vereins Delitzscher Land e.V.

3. Änderung vom 22. Juni 2022

Präambel

Der Verein Delitzscher Land e.V. kann laut Satzung eine Facharbeitsgruppe zur Unterstützung der Umsetzung des Vereinszwecks bilden. Diese Facharbeitsgruppe stellt die verbindliche, ehrenamtlich arbeitende Organisationsstruktur und damit die Lokale Aktionsgruppe im Sinne der Anforderungen der Europäischen Union zur Umsetzung einer LEADER-Entwicklungsstrategie dar.

§ 1 Name

Die Facharbeitsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Delitzscher Land“ (LAG).

§ 2 Rechtsgrundlage

Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1060/2021, der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023 – 2027 und die Verfahrensrichtlinie LEADER in ihrer geltenden Fassung.

§ 3 Aufgaben der LAG

Die Lokale Aktionsgruppe Delitzscher Land ist verantwortlich für die Erarbeitung und Fortschreibung der regionalen LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) mit Festlegungen zu Fördermaßnahmen, Fördersätzen und Förderhöhen. Sie definiert das Verfahren und begleitet die Umsetzung der Strategie. Dafür übernimmt die Lokale Aktionsgruppe Delitzscher Land:

- die Erarbeitung eines transparenten, nichtdiskriminierenden Auswahlverfahrens für Vorhaben der Strategie mit der Aufstellung von Auswahlkriterien,
- die Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der regionalen Bevölkerung für den Entwicklungsprozess,
- Kooperationen mit anderen Initiativen,
- die Initiierung eigener Vorhaben zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie,
- die Erstellung von Berichten und Selbstevaluierungen.

Zur Gewährleistung, dass in Entscheidungsprozessen keiner Interessengruppe ein Stimmanteil von mehr als 49 % zukommt, werden alle strategischen Beschlussfassungen an die Mitglieder des Entscheidungsgremiums übertragen.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Aufgaben nach § 3 wird ein Regionalmanagement eingesetzt. Die Aufgaben des Regionalmanagements kann eine Geschäftsordnung regeln.

Die Lokale Aktionsgruppe kann Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Zusammensetzung der LAG

Die Mitarbeit in der LAG steht grundsätzlich allen Interessierten offen, eine breite Beteiligung regionaler Akteure ist anzustreben.

Die LAG setzt sich sowohl aus Mitgliedern des Vereins Delitzscher Land e.V. als auch aus Nichtmitgliedern zusammen. Sie besteht aus Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Privatpersonen und Vertreter:innen öffentlicher Interessen.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag notwendig, dabei ist zu erklären, welche der folgenden Interessengruppe(n) die Mitglieder vertreten:

- Öffentlicher Sektor
Zu dieser Interessengruppe gehören die kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich deren Unternehmen und Verbände sowie Bundes- und Landesbehörden. Die gesetzlichen Vertreter:innen (z. B. Bürgermeister:innen, Landrät:innen, Leiter:innen der Bundes- und Landesbehörden) sind immer dem öffentlichen Sektor zuzuordnen, auch wenn sie als natürliche Person Mitglied der LAG sind.
- Wirtschaft
Erfasst sind Unternehmen unabhängig ihrer Größe sowie deren Interessenvertretungen (z. B. IHK, Bauernverband).
- engagierte Bürger:innen
Natürliche Personen, welche nicht der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden, und ihre Kompetenzen, eigenen Erfahrungen aus beruflicher Tätigkeit, Ehrenamt, Vereinsarbeit, persönlicher Lebenssituation oder bürgerschaftlichen Engagement einbringen
- Zivilgesellschaft/Sonstige
Insbesondere Vereine und Verbände, Stiftungen, Glaubensgemeinschaften, Fördervereine, Wohlfahrtsverbände, Bürgerinitiativen etc.

Die Mitglieder der LAG müssen einem Aufnahmeantrag mit qualifizierter Mehrheit zustimmen.

Die LAG-Mitglieder üben ihre Tätigkeit frei, unabhängig und frei von Weisungen aus.

Die personelle Zusammensetzung der LAG soll die thematischen Schwerpunkte der Entwicklungsstrategie widerspiegeln. Ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern ist anzustreben.

Die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen, vor allem aber diskriminierendes, rassistisches oder sexistisches Verhalten führt zum Ausschluss aus der Lokalen Aktionsgruppe Delitzscher Land. Die Entscheidung darüber trifft die LAG mit qualifizierter Mehrheit.

Ein LAG-Mitglied kann die Mitarbeit in der LAG jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 8 Wochen beenden. Die LAG-Mitglieder erhalten diese Erklärung zur Kenntnis.

§ 5 Vorsitz der LAG

Die LAG wählt aus ihrer Mitte mindestens eine:n Vorsitzende:n. Diesem Vorsitz kommen koordinative und repräsentative Aufgaben im Rahmen der LAG-Arbeit zu.

Die der Facharbeitsgruppe vorsitzende Person soll Vereinsmitglied sein. Sie sollte Mitglied des Vorstandes sein oder zu den Sitzungen als beratendes Mitglied hinzugezogen werden.

§ 6 Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe Delitzscher Land wählen aus ihrer Mitte das Entscheidungsgremium. Zur Wahrung des geforderten Stimmverhältnisses ist das Entscheidungsgremium für alle Beschlussfassungen des LEADER-Prozesses verantwortlich.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Eine Nachwahl ist möglich. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode. Eine Übersicht mit den Vertreter:innen des Entscheidungsgremiums und ggf. deren Stellvertretungen ist Anlage der Geschäftsordnung der LAG. Bei der Stellvertretungsregelung ist die Übertragung der Stimme auf ein bereits stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums ausgeschlossen. Die gewählten Vertreter:innen wählen wiederum aus ihren Reihen eine:n Sitzungsleiter:in und Stellvertreter:in. Im Sinne der Gleichstellung ist dabei darauf zu achten, dass auf diesen Positionen unterschiedliche Geschlechter repräsentiert werden.

Vertreter:innen der Landkreise, der Bewilligungsbehörden und die Mitarbeiter:innen der LAG im laufenden Betrieb (Regionalmanagement) können keine Stimmberechtigung erhalten.

Alle in § 4 genannten Interessengruppen müssen im Entscheidungsgremium vertreten sein und in keiner Einzelentscheidung darf einer Gruppe ein Stimmanteil von mehr als 49 % zukommen.

Zur Auswahl von Vorhaben ist neben einem definierten Auswahlverfahren mit eindeutigen Auswahlkriterien thematischer Sachverstand der Mitglieder des Entscheidungsgremiums notwendig und sicherzustellen. Die Mitglieder erklären schriftlich, in welchem thematischen Bereich (Handlungsfeld) der LEADER-Entwicklungsstrategie sie ihre Kompetenzen haben.

Die Beteiligung beratender Institutionen zur Qualifizierung der Entscheidungen im Rahmen der Vorhabenauswahl ist möglich. Entscheidungen dazu trifft die LAG.

§ 7 Arbeitsweise der LAG/ des Entscheidungsgremiums

Die Lokale Aktionsgruppe tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden mindestens halbjährlich statt. Sitzungen können analog oder digital erfolgen. Sie werden durch die Sitzungsleitung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Termine werden vorher auf der Internetseite des Vereins Delitzscher Land e.V. veröffentlicht.

Thematische Arbeitsgruppen zur Begleitung der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie sowie zur Information über den Umsetzungsstand der LEADER-Entwicklungsstrategie werden nach Bedarf durchgeführt.

Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt. Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis

2 Tage vor dem Sitzungstermin an das Regionalmanagement Delitzscher Land zu melden. Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Beratung abzustimmen.

Die Lokale Aktionsgruppe und deren Entscheidungsgremium tagen nicht öffentlich, die Einladung von Gästen ist möglich. Treffen zur Förderung der regionalen Beteiligung und Vernetzung regionaler Akteure sind davon ausgenommen.

Die LAG-Mitglieder verpflichten sich, das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Bundesdatenschutzgesetz) in der derzeit geltenden Fassung sowie alle sonstigen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zur Geheimhaltung zu beachten.

Das Regionalmanagement ist zur Teilnahme an LAG-Treffen und Sitzungen des Entscheidungsgremiums berechtigt.

Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften/Protokolle gefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe bzw. des Entscheidungsgremiums zuzuleiten. Die Ergebnisse der Auswahlsitzungen sind zudem auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Bei Sitzungen des Entscheidungsgremiums zur Vorhabenauswahl können Vorhabenträger:innen eingeladen werden. Die Notwendigkeit der persönlichen Vorstellung des Vorhabens durch diese oder deren juristische Vertretung obliegt der Einschätzung des Regionalmanagements.

Vorhaben mit einem Fördermittelanteil von über 50.000 € sind durch den/die Antragsteller:in oder eine juristisch vertretungsberechtigte Person persönlich vorzustellen. Die Vorstellung kann sowohl analog als auch digital erfolgen.

Die Auswahlkriterien werden auf der Internetseite des Vereins Delitzscher Land e.V. www.delitzscherland.de veröffentlicht.

Die Projektträger:innen sind innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidungsfindung durch das Regionalmanagement schriftlich über die Entscheidung zu informieren. Bei Ablehnung ist über die Möglichkeit des Verfahrens- und Rechtsweges zu informieren. Gegen die Entscheidung kann der/die Vorhabenträger:in durch die Abgabe eines Fördermittelantrages in der Bewilligungsbehörde widersprechen.

Vorhaben mit einem positiven Votum des Entscheidungsgremiums werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen innerhalb von 4 Wochen nach dem Votum auf der Internetseite des Vereins Delitzscher Land e.V. www.delitzscherland.de veröffentlicht.

Das Auswahlverfahren des Entscheidungsgremiums ist für die Vorhabenträger kosten- und gebührenfrei.

§ 8 Beschlussfassung der LAG/des Entscheidungsgremiums

Alle strategischen Beschlussfassungen werden durch die Mitglieder des Entscheidungsgremiums vorgenommen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse zur Aufnahme in die LAG / das Entscheidungsgremium sowie zum Ausschluss aus diesen.

Die LAG sowie das Entscheidungsgremium sind beschlussfähig, wenn entsprechend der Geschäftsordnung eingeladen wurde. Bei Sitzungen und allen Einzelentscheidungen des Entscheidungsgremiums greift zusätzlich die Anforderung nach § 6 dieser Geschäftsordnung. Notfalls ist der zu wählende Proporz durch den Stimmvorzicht einzelner stimmberechtigter Mitglieder von der Abstimmung zu erwirken. Der Verzicht erfolgt freiwillig. Erklärt sich kein Mitglied freiwillig bereit, erfolgt ein Ausschluss durch das Los.

Im Entscheidungsgremium entfällt eine Stimme auf eine:n Vertreter:in der Belange der Chancengleichheit.

Beschlussfassungen im Rahmen von analogen und digitalen Sitzungen erfolgen mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen. Wenn nicht anders geregelt ist für jede Beschlussfassung die einfache Stimmmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ist das Gremium nicht beschlussfähig, kann während der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

In begründeten Angelegenheiten kann die Lokale Aktionsgruppe oder das Entscheidungsgremium auch Beschlüsse durch Einholung mit schriftlicher oder fernschriftlicher Zustimmung fassen (Umlaufbeschlussverfahren). Auch digitale Abstimmungsverfahren sind zulässig. In allen Varianten sind die Beschlüsse nur gültig, wenn das Stimmverhältnis (siehe § 6) gewahrt wird. Das Ergebnis wird in einem Sammelbeschluss zusammengeführt und den Mitgliedern der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums nach Abschluss des Umlaufverfahrens mitgeteilt.

Die Mitglieder übermitteln ihr Votum innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen an das Regionalmanagement Delitzscher Land. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gehen als Zustimmung in das Gesamtergebnis ein.

Vorhabenträger:innen und befangene Mitglieder des Entscheidungsgremiums müssen ihre Befangenheit vor der Abstimmung zum Vorhaben in einer mündlichen Erklärung offen legen. Die Befangenheit wird vor Beschlussfassung festgestellt und im Protokoll sowie im Beschluss festgehalten. Befangenheit gilt als gegeben bei Mitgliedern des Entscheidungsgremiums, die persönlich oder als Vertretende einer Organisation Vorhaben einbringen. Außerdem darf Beteiligten und Angehörigen von Mitgliedern des Gremiums kein Vor- oder Nachteil entstehen.

Befangene Personen verlassen zur Entscheidungsfindung und Abstimmung über die jeweiligen Vorhaben den Raum, so dass sie von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom 22.06.2022 in Kraft.